

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 126

### Verlag und Vertrieb von Landkarten

1. Landkarten und andere graphisch vervielfältigte Darstellungen der Erdoberfläche (Stadtpläne, Globen) sind Kulturgut im Sinne des § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933.

Verlag, Zwischenhandel und Einzelhandel mit diesem Kulturgut setzt nach § 4 dieser Verordnung die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer voraus.

2. Keine Werbendruckfachen sind in diesem Sinne nicht als Kulturgut anzusehen. Landkarten sind reine Werbendruckfachen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Maßstab der Landkarten darf nicht größer sein als 1 : 900 000.
- b) Es dürfen nur solche Orte verzeichnet werden, in denen die werbungtreibende Firma eigene Geschäftsstellen (Büros, Läden, Tankstellen oder Materialniederlagen) unterhält. Diese Orte dürfen durch Zeichen oder Schrift in nicht mehr als zwei Gattungen eingeteilt werden.
- c) Straßen dürfen nur soweit eingezeichnet werden, als sie nach den Verkehrseigenschaften Anfahrtswege zu den Geschäftsstellen sind oder einen Verbindungsweg zwischen

zwei Geschäftsstellen darstellen. Eine Unterscheidung der Straßen nach Klassen findet nicht statt. Reichsautobahnen dürfen besonders gekennzeichnet sein.

- d) Auf Geländeschilderung, Angabe von Unterkunftsmöglichkeiten und Sehenswürdigkeiten wird verzichtet. Meere, Binnengewässer und Landesgrenzen dürfen dargestellt und beschriftet werden.
- e) Straßenkarten dürfen nicht das ganze Reichsgebiet umfassen, sie dürfen aber in Teilblättern abgegeben und auf besondere Anforderung zusammengeheftet werden.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so ist eine Landkarte als Werbendruckfache anzusehen und kann ohne Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer hergestellt und vertrieben werden.

3. Werbelandkarten, die den Bestimmungen der Ziffer 2 nicht entsprechen, aber bereits hergestellt sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1939 aufgebraucht werden.

Berlin-Charlottenburg, den 3. Mai 1938  
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns Johst

## Die Arbeitswoche in Österreich

19. bis 25. Juni auf Schloß St. Martin bei Graz

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich ermöglicht in diesem Jahr die Durchführung einer großdeutschen, buchhändlerischen Arbeitswoche in der Steiermark, die schon seit Jahren vorbereitet worden ist. Wir sind glücklich, heute folgenden Arbeitsplan ankündigen zu können:

Im Auftrage der Reichsschrifttumskammer wird eine berufskundliche Arbeitswoche vom 19.—25. Juni auf Schloß St. Martin bei Graz durchgeführt werden. Es sind folgende Vorträge und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen:

Landesrat Professor Dr. Papesch, Graz:

Die Leistung der Ostmark für das Deutschtum.

Univ.-Professor Victor von Geramb, Graz:

Steierisches Volkstum.

Dr. Johannes Beer, Frankfurt am Main:

Die Dichtung der Ostmark.

Gerhard Schönfelder, Leipzig:

Buchdruck und Buchhandel im deutschen Südosten.

Die politische Gestalt des deutschen Buchhändlers.

In Arbeitsgemeinschaften und Rundgesprächen werden Fragen der Berufserziehung und Berufsgestaltung erörtert werden.

Die Dichter Hans Klopfer, Max Mell, Franz Rahl und Franz Tumlner werden als Gäste unter uns weilen und aus ihren Werken lesen.

Volkstanz und Volkslied der Steiermark werden wir durch eine Grazer Gruppe kennenlernen.

Das Erlebnis des Grenzlandes wird uns während der Woche eine gemeinsame Fahrt in die Soboth, an der jugoslawischen Grenze, vermitteln.

Die Woche will in erster Linie dem österreichischen Jungbuchhandel dienen. Doch werden auch Buchhändler (selbstverständlich auch Buchhändlerinnen) aus dem bisherigen Reichsgebiet — selbständige wie mitarbeitende — teilnehmen können.

Die Teilnahmegebühr einschließlich Unterkunft und Verpflegung (vom Abendessen am 19. Juni bis zum Nachmittag des 25. Juni) beträgt **RM 24.—**. Auf begründete Anträge werden nach Maßgabe der Mittel — vor allem an österreichische Berufskameraden und Berufskameradinnen — Beihilfen gewährt werden können. Freiwillige Spenden für solche Beihilfen werden erbeten.

Für die Anreise (aus dem alten Reichsgebiet, aus Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich) ist eine gemeinsame Autobusfahrt von Salzburg nach Graz geplant.

Obwohl bisher über diese österreichische Arbeitswoche noch nichts veröffentlicht wurde, ist die Kunde von ihr schon so weit gedrungen, daß bereits aus dem alten Reichsgebiet mehr Anmeldungen vorliegen als berücksichtigt werden können. Da jedoch die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises wohl erwogen werden muß (deshalb, weil bis zu fünfzig Teilnehmer zugelassen werden sollen), bitte ich alle Interessenten, sich sofort zu melden. Auf alle Anmeldungen werde ich in Kürze mit dem ersten Rundschreiben antworten.

Hans Köster,  
Königstein im Taunus, Am Grünen Weg 3.